

Physik

*gültig bis 28.2.69
Hd. Leuchte, Heitel*

Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe

Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften

Abteilung für Mathematik und Physik

D i p l o m - P r ü f u n g s o r d n u n g

Fachrichtung: P h y s i k

Prüfungspläne und Sonderbestimmungen

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abteilung Kultus und Unterricht - vom 3. Juli 1947, Nr.A 3503

Geändert mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 3.7.1961, Nr. H 1565/2 sowie vom 19.7.1961, Nr. H 1565/3 Abschn. C nach Ziff 4, und vom 23.7.1964 H 1565/6

Für die Diplom-Prüfungsordnung in Physik gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe (Rahmenordnung) sowie die folgenden Sonderbestimmungen. Durch die bestandene Prüfung wird dem Bewerber der Grad eines Diplom-Physikers (Dipl.-Phys.) erteilt.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

I. Vorprüfung

Die Vorprüfung kann nach Wahl des Bewerbers in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht geteilt, so kann sie frühestens nach dem vierten Semester erledigt werden. Wird sie geteilt, dann muß der erste Abschnitt mindestens zwei Fächer umfassen. Er kann frühestens am Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Der Abschluß der Prüfung muß innerhalb eines Jahres erfolgen.

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist außer den in der Rahmenordnung geforderten Voraussetzungen der Nachweis ausreichender Übungsergebnisse in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Physikalisches Praktikum für Anfänger
2. Übungen zur elementaren theoretischen Physik
3. Übungen zur Mathematik
4. Chemisches Praktikum

B. Prüfung

Die Prüfung, deren Form der einzelne Prüfer bestimmt, erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Elementare theoretische Physik oder Mechanik
3. Mathematik
4. Chemie

Bei der Bildung des Urteils erhalten die Noten der unter 1 bis 3 genannten Fächer doppeltes Gewicht.

II. Hauptprüfung

Für die Hauptprüfung wird eine Diplomarbeit sowie eine mündliche Prüfung gefordert. Diese kann nach Wahl in einem oder in zwei Abschnitten erfolgen.

A. Zulassung

Außer den in der Rahmenordnung geforderten Unterlagen ist der Nachweis ausreichender Übungsergebnisse aus allen Studiengebieten des Bewerbers, in denen Übungen abgehalten werden, einzureichen.

B. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll eine theoretische oder experimentelle Aufgabe aus dem Hauptstudiengebiet des Bewerbers wissenschaftlich behandeln. Sie soll in der Regel bei einem der physikalischen Lehrstühle oder Institute ausgeführt werden. Die Wahl des Dozenten steht dem Bewerber in der Regel frei. Die Prüfungsaufgabe wird dem Bewerber im Einvernehmen mit

dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von dem gewählten Dozenten gestellt. Die Anfertigung der Arbeit soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. Die Niederschrift ist mit einer Versicherung zu versehen, daß sie selbständig angefertigt worden ist, und muß die Angabe aller benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Die Arbeit verbleibt bei dem Institut oder Lehrstuhl, bei dem sie angefertigt worden ist.

Wird die Arbeit abgelehnt, so gilt die Diplom-Hauptprüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann dann nur noch ein Mal eine neue Diplomaufgabe erhalten.

C. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung, deren Form der einzelne Prüfer bestimmt, erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik.

Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann auch ein Fach naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung gewählt werden.

4. Ein weiteres Fach, das nicht bereits Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, das an der Hochschule durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten wird.

Bei der Bildung des Urteils erhalten die Noten der Diplomarbeit und der unter 1 und 2 genannten Fächer doppeltes Gewicht. Für die Wahl der Fächer unter 3 und 4 ist die Genehmigung der Prüfungskommission erforderlich. Sie sollte möglichst frühzeitig eingeholt werden.

a) Mündliche Prüfung in einem Abschnitt

Wird die mündliche Prüfung nicht geteilt, so kann sie frühestens am Ende des achten Semesters erfolgen. Ist die Diplomarbeit angenommen, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Zulassung zur mündlichen Prüfung, die innerhalb von drei Wochen erledigt sein muß.

b) Mündliche Prüfung in zwei Abschnitten

Soll die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten erfolgen, dann wird nach Erfüllung der Bestimmungen II A und erfolgter Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung die Prüfung in den Fächern 3 und 4 vorgezogen und frühestens am Ende des siebenten Semesters vor Beginn der Diplomarbeit innerhalb von 10 Tagen abgelegt. Nach der Teilprüfung wird die Diplomarbeit angefertigt. Ist sie angenommen, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Zulassung zur mündlichen Prüfung in den Fächern 1 und 2, die ebenfalls innerhalb von 10 Tagen erledigt sein muß. Zwischen 1. und 2. Teilprüfung sollen nicht mehr als zwei Jahre vergehen.

D. Die neugefaßte Prüfungsordnung tritt mit dem Datum des Erlasses in Kraft.